

Bekanntmachung der Gemeinde Hürtgenwald

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft kleine Ringstraße, Raffelsbrand“

- 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- 2. Frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Hürtgenwald hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 den Beschluss zur Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft kleine Ringstraße, Raffelsbrand“ gefasst.

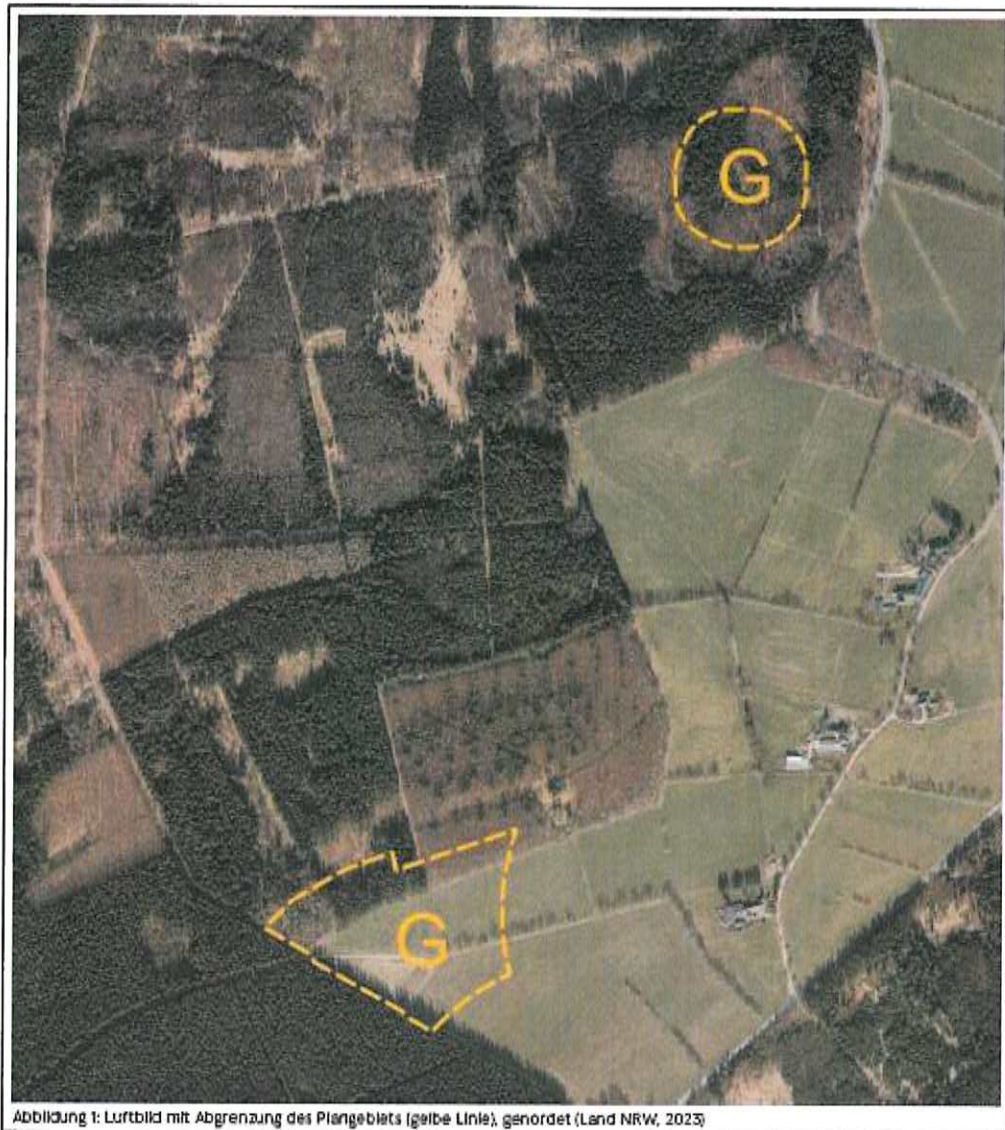
1. Aufstellungsbeschluss

Ziel der 20. Flächennutzungsplanänderung ist es, die Ausweisung von zwei zusätzlichen für Windkraft geeigneten Flächen in Raffelsbrand, nord-westlich der kleinen Ringstraße.

Das Plangebiet umfasst rund 3,5 ha (Kalamitätsfläche) auf der nördlichen Teilfläche und rund 6,6 ha (landwirtschaftlich genutzte Grünfläche) auf der südlich davon gelegenen Teilfläche. Die Erschließung kann über die Jägerhausstraße (L 24) und den Jägerhausweg erfolgen.

An anderer Stelle hat die Gemeinde Hürtgenwald mit der 9. Flächennutzungsplanänderung bereits zwei Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen. Durch diese Konzentrationszonen besteht für das übrige Gemeindegebiet, also auch für die o. g. Flächen, die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Neue Windenergieanlagen dürfen außerhalb der Konzentrationszonen regelmäßig also nicht mehr errichtet werden. Dies steht der Planung entgegen.

Daher sollen im Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden. Diese Ausweisung erfolgt auf Grundlage des § 245e Abs. 1 Satz 5 bis 8 BauGB. Dieser erfasst Fälle, in denen – wie vorliegend – ein Plan mit Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch zusätzliche Flächen für die Windenergie ergänzt wird, die Ausschlusswirkung im Übrigen aber unberührt bleiben soll. Auf dem u. a. Luftbild sind die Bereiche der Flächennutzungsplanänderung mit einer gelben unterbrochenen Linie und dem Buchstaben „G“ dargestellt



Der Beschluss zur Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft kleine Ringstraße, Raffelsbrand“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekanntgemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

In seiner Sitzung am 22.02.2024 hat der Rat der Gemeinde Hürtgenwald beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft kleine Ringstraße, Raffelsbrand“ durchzuführen.

Die Öffentlichkeit erhält die Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Der Entwurf der 20. Flächennutzungsplanänderung liegt mit Begründung im Zeitraum vom

29.04.2024 bis einschließlich 29.05.2024

im Rathaus der Gemeinde Hürtgenwald, August-Scholl-Straße 5, 52393 Hürtgenwald-Kleinhau, 1. Etage, Zimmer 110, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Öffnungszeiten sind zurzeit:

Montag bis Mittwoch und Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Einsichtnahme auch nach Terminvereinbarung unter 02429/309-56, per Mail an buergermeister@huertgenwald.de und online unter folgenden Link www.huertgenwald.de möglich.

Diese Bekanntmachung und die genannten Planunterlagen sind zusätzlich unter folgendem Link <https://www.o-sp.de/huertgenwald/liste?verfahren> einzusehen.

Während der o.g. Frist können bei der Gemeindeverwaltung Hürtgenwald, August-Scholl-Straße 5, 52393 Hürtgenwald, Email: buergermeister@huertgenwald.de Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail eingereicht oder vorgebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitverfahren unberücksichtigt bleiben.

Hürtgenwald, den 09.04.2024

Der Bürgermeister



(Stephan Cranen)